

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der GS Dieckerhoffstraße e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Langerfeld. Der Verein ist überparteilich und vertritt ausschließlich die Interessen der GS Dieckerhoffstraße.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein beteiligt sich an der Ausgestaltung des Schullebens. Über die Möglichkeiten der Schulpflegschaft hinaus fördert er in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft den Ausbau der Schuleinrichtungen. Er betätigt sich vornehmlich auf sozialpädagogischem Gebiet.

Zur Förderung einer aktiven Schulgemeinschaft unterstützt er die Schulpflegschaft bei der Durchführung festlicher und kultureller Veranstaltungen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, dessen Kinder die Schule besuchen oder der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft kann sich auch über die Grundschulzeit hinaus erstrecken. Die Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form unter Angaben von Namen und Anschrift und der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit seiner Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied:

- a.) Die Interessen des Vereins zu wahren und ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- b.) zu pünktlicher Beitragszahlung

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Beendigung des Grundschulbesuches des Kindes
3. Ausschluss
4. Tod

Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden, außer wenn §4.2 eintritt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. Wegen Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mehr als zwei Beitragszahlungen beträgt,
2. Wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Rückzahlungen geleisteter Beiträge entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Mindestbeitrag pro Jahr , der im Aufnahmeformular zu ersehen ist.

Erhöhte Beiträge und Spenden können gezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt im Voraus zu Beginn eines Schuljahres.

§ 6 Vorstand

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er wird in der Jahreshauptversammlung gewählt, die spätestens bis zum 31. Dezember nach Beginn des Schuljahres stattfinden soll.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Erweiterter Vorstand

1. Kassierer
 2. Kassierer
- Schriftführer
- 3 Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

Beschlüsse werden nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand gefasst.

Der geschäftsführende Vorstand stellt jährlich die Vertrauensfrage und tritt zurück, wenn ihm das Vertrauen nicht ausgesprochen wird.

Der geschäftsführende Vorstand wird nach § 26 BGB auf Widerruf gewählt.

Der erweiterte Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 7 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Jedes Jahr wird abwechselnd einer der beiden Kassenprüfer gewählt, dessen Amtszeit 2 Jahre beträgt.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 10% der Mitglieder den Antrag dazu stellen.

Die Einladung dazu erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung für besondere Fälle nichts Gegenteiliges bestimmt. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes zahlende Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Anträge, bezüglich Auflösung des Vereins, müssen 3 Wochen vor Beschlussfassung schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Schulbehörde der Stadt Wuppertal, die es unmittelbar aus ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für die Schüler der Grundschule Dieckerhoffstraße zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 23.11.1981, in ihrer geänderten Fassung in den Mitgliederversammlungen vom 19.04.1982, 07.05.1996 und 25.09.1996; 02.09.2015

Wuppertal-Langerfeld, den 23.11.1981/19.04.1982/07.05.1996/25.09.1996/02.09.2015